

**KV-Nr.: 736**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**PP Düsseldorf  
 Polizeiinspektion Nord  
 Bezirksdienststelle Derendorf**

Ulmenstraße 130  
 40476 Düsseldorf  
 Tel: 0211 / 909-0

Eingangsstempel  
**PP Düsseldorf  
 PI Nord / KK 2**  
 Eing. 09. Sep. 2010  
 Tgb.-Nr. 25400-77812-10/02  
 Sachb. .... Müller, KK .....

VNR	Vorgangsnummer <b>25400-77812-10/02</b>
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in) <b>Lichter, PK, -412</b>
	PKS-Schlüsselzahl

VAB	Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten <b>Mälzer, POK</b> <b>Lichter, PK</b>
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung <b>09.09.2010, 18:15 Uhr</b>

**Strafanzeige**

TAE	Straftat <b>Diebstahl in einem besonders schweren Fall, Betrug, Trunkenheit im Verkehr</b>		Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§§ 242, 243, 263, 316 StGB		
TTZ	Tatzeit von <b>09.09.2010, 16:00 Uhr</b> bis <b>09.09.2010, 16:30 Uhr</b>		
TTO	Tatort <b>Vereinsheim Robin Hood, Parkstraße, Düsseldorf; TP E-Tankstelle Nordstraße, Düsseldorf</b>		SB
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut) <b>2 Sportbögen mit Pfeilen, 50 kWh Strom</b>		
	Beweismittel <b>Zeugen Gramlin, Hellmer und Kolb; Videobänder der TP E-Tankstelle</b>		
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut <b>1.002,50 Euro</b>		
	Versicherung		
	Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	am	durch
PAR	Anlass	GO Geschädigter/Opfer	TV Tatverdächtiger
PFN	Familienname	<b>Robin Hood e.V.</b>	<b>Hähner</b>
PGB	Geburtsname		
PVN	Vorname		<b>Nikolas</b>
PGD	Geburtsdatum		<b>14.11.1987</b>
PGO	Geburtsort		<b>Düsseldorf</b>
PNA	Nationalität		<b>deutsch</b>
PAT	Beruf		<b>derzeit ohne Beruf</b>
PLA	letzter Aufenthalt	<b>Vereinsheim Parkstraße 7</b>	<b>Münsterstraße 40</b>
		<b>40477 Düsseldorf</b>	<b>40476 Düsseldorf</b>
	Telefon	<b>privat 0211 / 451971</b>	<b>privat 0211 / 775 35 41</b>
		<b>tagsüber</b>	<b>tagsüber</b>

PAR	Anlass	GO Geschädigter/Opfer	TV Tatverdächtiger
PFN	Familienname	TP E-Tankstelle Nordstraße	
PGB	Geburtsname		
PVN	Vorname		
PGD	Geburtsdatum		
PGO	Geburtsort		
PNA	Nationalität		
PAT	Beruf		
PLA	letzter Aufenthalt	Nordstraße 12	
		40477	Düsseldorf
	Telefon	privat 0211 / 764 89 03	privat
		tagsüber	tagsüber

### Sachverhalt:

Am 09.09.2009 um 16:10 Uhr erhielt die Funkstreife Düssel 12/32 (Mälzer, POK; Lichter, PK) den Einsatz: Einbruchsdiebstahl im Vereinsheim eines Sportvereins.

Als die Unterzeichner den Tatort, das Vereinsheim des Sportschützenvereins Robin Hood e.V., Parkstraße 7, 40477 Düsseldorf gegen 16.15 Uhr, erreichten, trafen sie den Hausmeister des Vereins Klaus Gramlin an, der beobachtet hatte, wie der TV aus den Kellerräumlichkeiten des Vereins zwei Sportbögen mit Pfeilen im Wert von insgesamt 1.000 Euro entwendete und diese in einem in der Gneisenaustraße, in Höhe des Hauses 24, geparkten PKW, einem Elektroauto Marke Citroen C-Zero Airdream, Farbe schwarz, amtliches Kennzeichen D-TL 273, verstaute. Ein bodentiefes, etwa 180cm hohes Fenster des Vereinsheims zum Gartenbereich stand ebenso wie die Terrassentür offen. Im unteren Fries der Tür ist, von außen gesehen, an der Seite des Türknaufs unter dem Rahmen eine ca. 1 cm breite flache Werkzeugeindruckspur vorhanden.

Als der Zeuge Gramlin dem TV hinterherlief und diesen vor seinem PKW ansprach, ist dieser nach Angabe des Zeugen schlichtweg davon gefahren. Der PKW des TV konnte durch die Unterzeichner aufgrund der genauen Beschreibung des Zeugen Gramlin im Rahmen der Nahbereichsfahndung auf dem Hof der Tankstelle TP, Nordstraße 12, 40477 Düsseldorf, gegen 16.30 Uhr ausfindig gemacht werden. Der TV hatte gerade das Tankstellengelände mit seinem Fahrzeug verlassen, als die Unterzeichner den fahrenden PKW unter Einsatz des Warnsignals anhielten und die Personalien des TV ermittelten. Eine Halteranfrage ergab, dass der Vater des TV, Horst Hähner, Bahnstraße 12, 47999 Krefeld, als Halter des Fahrzeuges eingetragen ist. Während der Feststellung der Personalien des TV wurden die Unterzeichner durch die Zeugin Kolb angesprochen, die mit einem Fahrrad an der Seite des Geschehens stand. Die Zeugin berichtete gegenüber den Unterzeichnern, dass sie soeben beobachtet habe, wie der TV an der auf dem Tankstellengelände vorhandenen elektronischen Zapfsäule für Elektroautos mithilfe eines Ladekabels etwa fünf Minuten lang Strom aufgetankt habe, ohne nachher den auf der Säule angezeigten Geldbetrag im Kassenraum zu entrichten.

Eine Nachfrage beim Kassenpersonal der Tankstelle, Herrn Volker Hellmer, ergab, dass die Zapfsäule für Elektroautos tatsächlich noch vom vorhergehenden Tankvorgang entriegelt war. Hierfür hatte der Zeuge Hellmer für den letzten ordnungsgemäßen Tankkunden eine mechanische Schutzklappe vor dem Stromanschluss mittels eines Schlüssels entfernt, die er

noch nicht wieder angebracht hatte. Der bei der Tankstelle seit kurzer Zeit mögliche Tankvorgang für Elektroautos funktioniert nach den Angaben des Zeugen Hellmer so, dass nach Aufschließen der Anlage Strom durch den Anschluss eines genormten Ladekabels an der Zapfsäule entnommen werden kann. Ein Schnellladevorgang zum Volltanken dauere bei der Fahrzeugklasse des TV insgesamt etwa 30 Minuten. Nach der Anzeige des Gerätes habe der TV etwa 50 kWh Strom mit einem regulären Preis von 2,50 Euro entnommen, was eine geschätzte Reichweite des Fahrzeugbetriebes von etwa 75 km erlaube.

Der Zeuge Hellmer selbst war während des Stromtankvorgangs durch den TV nicht im Kassenraum anwesend gewesen, da er im Lager Ware entgegen nehmen musste. Der Tankvorgang wurde jedoch auf Videobändern dokumentiert, die durch den Zeugen Hellmer an die Unterzeichner übergeben wurden.

Beim Beschuldigten wurde ein Alco-Test (Dräger 7410) durchgeführt, der positiv verlief. Es wurde daraufhin eine Blutprobe angeordnet, die um 17:10 Uhr auf der Polizeidienststelle Ulmenstraße durch Herrn Dr. med. Berger entnommen wurde. Die Blutprobe wurde zur Blutalkoholuntersuchung an das Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf versandt. Der PKW-Führerschein des Beschuldigten wurde zunächst sichergestellt und unter Nr. 472/10 asserviert.

Im Kofferraum des Fahrzeuges wurden zwei Sportbögen mit Pfeilen gefunden, die ebenfalls sichergestellt wurden. Werkzeuge wurden im Fahrzeug nicht gefunden.

Die Zeugen Gramlin, Hellmer und Kolb erklärten, Strafanzeige wegen aller in Betracht kommender Delikte stellen zu wollen.

Mälzer  
Mälzer, POK

Lichter  
Lichter, PK

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung des Führerscheins und die Entnahme der Blutprobe formell ordnungsgemäß durchgeführt und protokolliert wurden. Vom Abdruck des Protokolls wird abgesehen.

Prof. Dr. Hilde Schrage

Institut für Rechtsmedizin  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
40225 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 81-19171  
Fax : (0211) 81-19367  
Bei Rückfrage: 658/09-NH  
Datum: 15.09.2010

Prof. Dr. Schrage, Institut für Rechtsmedizin, Postfach 10 10 07, D-40001 Düsseldorf

Polizeipräsidium Düsseldorf  
PI Nord  
Ulmenstraße 130  
40476 Düsseldorf



## BLUTALKOHOLBEFUND

### Personal-Angaben:

1357/10 Hähner, Nikolas, geb. am 14.11.1987,

Venülnummer: 2468/10

▲ Bei Ladungen bitte diese Nummer angeben

Die Untersuchung der ordnungsgemäß gekennzeichneten Blutprobe erfolgte durch zwei voneinander unabhängige Methoden mit jeweils zwei Einzelanalysen.

Die Einzeluntersuchungswerte:

Verfahren	1. Messung	2. Messung
Gaschromatographisches Verfahren (GC)	1,36	1,31
Enzymatisches Verfahren (ADH)	1,33	1,33

ergeben im Mittelwert für die Blutentnahmezeit eine forensisch maßgebliche mittlere **Blutalkoholkonzentration** von

1.33 mg/g (Promille).

Es wird versichert, dass das Institut an den Ringversuchen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin erfolgreich teilgenommen hat.

Für diesen Befund

Universitätsprofessorin Dr. H. Schrage

## Zeugenvernehmung

**Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die**

Familienname, Vornamen, Geburtsname <b>Gramlin, Klaus</b>	
Beruf <b>Hausmeister</b>	Geb.-Datum <b>01.09.1946</b>
Geburtsort, Kreis, Land <b>Olpe</b>	
Staatsangehörigkeit <b>deutsch</b>	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer <b>Mozartstraße 7, 40479 Düsseldorf</b>	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen **Nikolas Hähner** als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit der Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

### Zur Sache:

Am 09.09.2010 fuhr ich gegen 16:00 Uhr zum Vereinsheim unseres Sportschützenvereins in der Parkstraße. Ich bin dort seit fünf Jahren als Hausmeister beschäftigt; gleichzeitig bin ich aber auch im Vorstand des Vereins und dazu befugt, den Verein bei Abwesenheit des Vereinsvorsitzenden zu vertreten.

Als ich Geräusche im Keller hörte, dachte ich schon, dass mein Sohn, der an diesem Tag auch vorbei kommen wollte, bereits da sei. Dann habe ich aber gesehen, dass ein Fenster zum Gartenbereich hin sperrangelweit offen stand. Dies kam mir merkwürdig vor. Es handelt sich dabei um ein bodentiefe Fenster, das von innen auf Kipp gestellt oder auch ganz geöffnet werden kann. Ich schätze, dass das Fenster etwa 180cm hoch ist. Man kann ohne Weiteres durch das Fenster in das Innere des Vereinsheimes gelangen, wenn dieses offen steht. Es kann praktisch ohne Schwierigkeiten wie eine Tür benutzt werden.

Ich habe mich dann leise zum Kellerbereich hin bewegt und konnte beobachten, wie sich ein mir unbekannter etwa 25jähriger Mann an den dort vorhandenen Sportbögen und Pfeilen bediente.

Wie Sie ja bereits vor Ort gesehen haben, ist es gar nicht so leicht, in unserem Vereinskeller an die Gegenstände zu gelangen. Die Sportbögen und die Pfeile befinden sich in einem eigenen Kellerraum, der wiederum mit einer abschließbaren begehbaren Gitterbox versehen ist, in der die Gegenstände aufbewahrt werden. Leider ist das Schloss an der Tür der Gitterbox nicht voll funktionsfähig. Die Tür schließt nicht bündig mit der Zarge ab. Ich hatte für nächste Woche einen Termin mit einem Schlosser vereinbart, der dieses Problem beheben sollte. Jedenfalls ist es so, dass immer zweimal umgeschossen werden muss, damit der Bolzen des Schlosses überhaupt in die Türzarge ragt. Dies hatte ich am Vorabend auch getan, nachdem ich die Sportgeräte in der Gitterbox verstaut hatte.

Was der Tatverdächtige nach einigen Untersuchungen an dem Schloss erkannt haben muss, ist, dass auch nach zweimaligen Abschließen der Bolzen des Schlosses nur wenig in die Zarge ragt, so dass die Tür auch im verschlossenen Zustand durch Anheben geöffnet werden kann. Ich konnte beobachten, wie der Mann durch ganz leichtes Anheben die Tür auf machte, die Gitterbox betrat und die Sportbögen mitsamt Pfeilen an sich nahm.

Ich traute mich zunächst nicht, mich dem Tatverdächtigen in den Weg zu stellen und wartete in der Küche des Vereinsheims ab. Nachdem der Tatverdächtige das Vereinsheim verlassen hatte, verfolgte ich diesen und stellte ihn bei seinem Fahrzeug. Ich glaube, es handelte sich

dabei um ein besonders modernes PKW-Modell, nämlich um ein Elektroauto der Marke Citroen, das über Steckdosen betankt werden muss. Das habe ich als Autofan sofort erkannt.

**Auf Nachfrage:**

Vor mir war an diesem Tag niemand anderes im Vereinsheim gewesen. Es gibt zwei Schlüssel zum Vereinsheim. Ich hatte den einen Schlüssel am Vorabend mitgenommen. Den anderen Schlüssel hat unser Vorsitzender, der derzeit aber im Urlaub ist. Ich habe ihn auch schon telefonisch über den Einbruch informiert. Er sagte mir, er habe seinen Schlüssel mit in den Urlaub genommen.

Ich gebe zu, dass es sein kann, dass ich das Fenster zum Garten am Vorabend offen gelassen hatte. Wir hatten eine größere Feier im Vereinsheim, wo auch viel geraucht worden ist. Ich hatte am Vorabend - nach dem Ende der Veranstaltung - nochmal durch das vollständige Öffnen sämtlicher Fenster durchgelüftet. Ich hoffe nicht, dass ich vergessen habe, dieses eine Fenster wieder zu verschließen.

Die Terrassentür war vor einem Monat bereits einmal ausgehebelt worden und wurde danach nur notdürftig durch mich repariert. Ich weiß nicht, ob der Täter durch das Fenster oder die Tür rein ist. Mir erscheint beides möglich. Ob die Tür bereits offen stand, als ich beim Vereinsheim ankam, weiß ich nicht.

Ich stelle auch für den Robin Hood e.V. Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Geschlossen:

*akt.* gelesen, genehmigt und unterschrieben

*Müller*  
Müller, KK

*Klaus Gramlin*  
Klaus Gramlin

\_\_\_\_\_  
Name/Dienstgrad

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname des Zeugen

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass auch der Tankstellenmitarbeiter Volker Hellmer im Anschluss als Zeuge vernommen worden ist und seine Angaben aus der Strafanzeige vom 09.09.2010 bestätigte. Von einem Abdruck des Vernehmungsprotokolls wird abgesehen.

Polizeipräsidium Düsseldorf  
PI Nord  
KK 2

Düsseldorf, 05.10.2010

## Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familiennamen, Vornamen, Geburtsname <b>Kolb, Frederike</b>	
Beruf <b>Rentnerin</b>	Geb.-Datum <b>23.08.1938</b>
Geburtsort, Kreis, Land <b>Oberhausen</b>	
Staatsangehörigkeit <b>deutsch</b>	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer <b>Tußmannstraße 12, 40477 Düsseldorf</b>	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Nikolas Hähner als Zeuge vernommen werden soll. Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit der Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin. Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

### Zur Sache:

Am 09.09.2010 bin ich mit dem Fahrrad zum Einkaufen gefahren. Ich halte mich durch das Fahrradfahren fit, ich bin schließlich schon über 70 Jahre alt und Rentnerin. Ich fuhr daher zur Nordstraße, einer beliebten Einkaufsstraße, und wollte, nachdem ich meine Einkäufe erledigt hatte, noch zu meinem Lieblingscafé am Ende der Nordstraße in Richtung Dreieck fahren. Auf dem Weg dorthin kam ich an der dortigen TP-Tankstelle vorbei, das muss so gegen 16:30 Uhr gewesen sein. Es handelt sich dabei um eine Selbstbedienungstankstelle, das heißt, man muss selbst tanken und dann zum Kassenpersonal zum Bezahlen gehen. Es ist aber eine besondere Tankstelle, weil dort auch Elektroautos Strom tanken können.

Ich beobachtete dann, wie ein schwarzer Wagen an einer Elektrozapfsäule anhielt. Ich interessierte mich dafür, weil ich noch nie gesehen hatte, wie das mit dem Stromtanken funktioniert. Es stieg ein ungepflegter junger Mann aus, der ein Ladekabel aus dem Auto unmittelbar an der Säule anschloss, nachdem er sich diese genau angeschaut hatte. Der Mann wirkte etwas nervös und schaute auch zum Kassenraum, ob ihn jemand beobachtete. Aus meiner Sicht könnte er auch betrunken gewesen sein. Nachdem er etwa fünf Minuten Strom aufgefüllt hatte, zog er das Ladekabel ab, stieg schnell in sein Auto und war bereits ein paar Meter vom Hof gefahren, als die Polizei ihn anhielt.

### Auf Nachfrage:

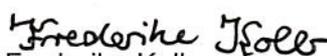
Ich habe auch im Kassenraum Bescheid geben wollen. Dort kam aber erst nach einiger Zeit jemand aus dem Nichtkundenbereich und bedankte sich, als ich ihn auf die Tat aufmerksam machte. Er sagte, dass ohnehin eine Beobachtung durch Videoüberwachung stattfindet, so dass alles auf Band aufgezeichnet sei.

Ich möchte zu Protokoll geben, dass ich gegen den Beschuldigten Strafantrag stelle wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Geschlossen:

  
Müller, KK

 gelesen, genehmigt und unterschrieben

  
Frederike Kolb

Name/Dienstgrad

Vor- und Zuname des Zeugen

**Polizeipräsidium Düsseldorf**

Polizeiinspektion Nord  
 KK 2  
 Ulmenstraße 130  
**40476 Düsseldorf**  
 Tel.: 0211 / 909-0

- Beschuldigtenvernehmung  
 Personalbogen  
 Bericht  
 Erwachsener  
 Heranwachsender  
 Jugendlicher  
 Ausländer  
 Ausländerbehörde  
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

**Düsseldorf, 25.10.2010, 14:20 Uhr**

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile <b>Hähler</b>	PGB	Geburtsname <b>Hähler</b>
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) <b>Nikolas</b>
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) <b>14.11.1987</b>	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) <b>Düsseldorf</b>
PMW	Geschlecht <b>männlich</b>	PGO	Staatsangehörigkeit <b>deutsch</b>
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) <b>Münsterstraße 40, 40476 Düsseldorf</b>	ZVL	Familienstand <b>ledig</b>
		ZAT	Beruf <b>zur Zeit ohne Beruf</b>
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde <b>Bundespersonalausweis Nr. 6125169111, 21.06.05, Stadt Düsseldorf</b>			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig <b>a), b) Sozialhilfeempfänger</b>			Erwerbslos seit
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter) <b>keine</b>			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.)  <b>nach eigenen Angaben keine Vorstrafen</b>			

\*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Taten mir zur Last gelegt werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

### 1. Zum Vorfall Vereinsheim Robin Hood e.V.:

Es stimmt schon, was mir hier vorgeworfen wird. Ich konnte ja nicht wissen, dass der Hausmeister mich beobachtet. Ich wollte unbedingt meinen beiden Neffen eine Freude machen, hatte aber kein Geld, um ihnen ein schönes Geschenk zu kaufen. Ich wusste von einem Bekannten, dass im Keller des Vereinsheimes Sportgeräte gelagert sind. Ich habe mir durch ein zum Gartenbereich hin offen stehendes Fenster Zutritt verschafft. Ja, dieses stand bereits vollständig offen, als ich am Vereinsheim ankam. Das musste wohl jemand aus Versehen offen gelassen haben. Ich konnte also ohne Schwierigkeiten in das Gebäude gelangen. Das Fenster ist etwa mannshoch und beginnt bereits einige Zentimeter über dem Boden. Ich dachte noch, dass dies mein Glückstag sein müsse. Die Terrassentür habe ich nur beim Rausgehen benutzt, indem ich sie normal am Griff aufgemacht habe. Werkzeug hatte ich ohnehin nicht dabei. Schon gar nicht habe ich die Terrassentür gewaltsam geöffnet.

#### **Auf Nachfrage:**

Das mit dem defekten Schloss an der Gitterbox im Keller habe ich erst nach genauerem Hinsehen und Untersuchen des Schlosses erkannt. Der Bolzen des Schlosses war nicht mehr intakt, so dass ich die Tür der Gitterbox ohne besondere Kraftentfaltung ganz leicht etwas anheben und das Schloss so "austricksen" konnte. Das Ganze tut mir fürchterlich leid.

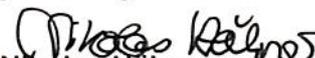
### 2. Zum Vorfall Stromtanken:

Das Elektroauto ist noch nagelneu und gehört meinem Vater. Es ist sein ganzer Stolz. Er hatte es mir für einen Tag geliehen und mir erklärt, wie und wo man es richtig betankt. Als ich an der Elektrotankstelle ankam, zeigte die Energieanzeige bereits an, dass ich kaum noch Fahrtstrecke bewältigen konnte. Ich musste das Fahrzeug aber noch bei meinem Vater in Krefeld absetzen, so dass ich Strom für etwa 30 weitere Kilometer benötigte. Als ich an der Säule anhielt, sah ich, dass diese nicht verschlossen und betriebsbereit war, was eine entsprechende Lampe signalisierte. Ich schloss also das im Auto befindliche Standardladekabel an der Säule an und ließ es etwa fünf Minuten angeschlossen, um Strom zu tanken. Ich hatte vorher durch die Scheibe der Tankstelle gesehen, dass niemand im Kassenbereich stand. Ich hatte mir keine Gedanken darüber gemacht, vielleicht erwischt oder gefilmt zu werden. Ich glaube, ich hatte an diesem Tag einfach mal wieder zu tief ins Glas geschaut. Da passiert es leider schonmal, dass ich solche Dummheiten anstelle. Ich bin jedenfalls davon ausgegangen, trotz der paar Bierchen noch ohne Probleme Auto fahren zu können.

Geschlossen:

  
Müller, KK

 gelesen,  
genehmigt und unterschrieben:

  
Nikolas Hähner

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass das Polizeipräsidium Düsseldorf den Vorgang mit Verfügung vom 28.10.2010 urschriftlich an die zuständige Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit dem Führerschein des Beschuldigten, den Videobändern der TP Tankstelle sowie den beiden Sportbögen mit Pfeilen übersandt hat. Das Verfahren wird dort nach Eingang am 29.10.2010 unter dem Aktenzeichen 18 Js 372/10 geführt.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten Hähler ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**03.11.2010.**

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Sämtliche im Sachverhalt genannten Tatorte liegen im Bezirk der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie des Amts- und Landgerichts Düsseldorf.

Diesem Vortrag liegt die Akte 704 Js 365/09 der StA Kleve zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

### A. MATERIALLRECHTLICHES GUTACHTEN

**I. Geschehen im Vereinsheim und Fahrt zur Tankstelle: 1. Diebstahl (§ 242 I StGB).** a. Der Beschuldigte (B) dürfte des Diebstahls an den zwei Sportbögen und den Pfeilen gem. § 242 I StGB hinreichend verdächtig i.S.d. §§ 170 I, 203 StPO sein. Aufgrund der Aussage des Zeugen Gramlin (G) dürfte feststehen, dass B fremde bewegliche Sachen vorsätzlich und in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung weggenommen hat. Insbesondere dürfte dem vorliegenden Gewahrsamsbruch zulasten des Robin Hood e.V. die Beobachtung der Tat durch G nicht entgegen stehen, da es sich beim Diebstahl nicht um ein heimliches Delikt handeln dürfte (Fischer, StGB, 57. A., § 242 Rn. 21). B dürfte auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. *Die Voraussetzungen des § 20 StGB dürften bei der festgestellten BAK von 1,33 Promille nicht vorliegen. Auch dürfte eine verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) aufgrund Alkoholrauschs ausscheiden, die nach der Rspr. ab einer Tatzeit-BAK von 2 Promille in Betracht gezogen wird (Fischer, a.a.O., § 20 Rn. 19). Hier dürfte eine Tatzeit-BAK des B von maximal 1,73 Promille zu unterstellen sein, wenn die Kandidaten im Hinblick auf den Entnahmezeitpunkt (17:10 h) eine Rückrechnung von einer Stunde vornehmen und nach den von der Rspr. entwickelten Grundsätzen zugunsten des B von einem maximalen stündlichen Abbauwert von 0,2 Promille (auch in den ersten beiden Stunden nach Trinkende) ausgehen sowie einen Sicherheitszuschlag von weiteren 0,2 Promille hinzurechnen (Fischer, a.a.O., § 20 Rn. 13).*

b. Die Annahme eines **Regelbeispiels** gem. § 243 I S. 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB dürfte hingegen ausscheiden. Das allein nachweisbare Hineingelangen des B durch das offenstehende, bodentiefe Fenster des Vereinsheimes dürfte ohne besondere Schwierigkeiten durch einfaches Eintreten erfolgt sein, weshalb § 243 I S. 2 Nr. 1 StGB in der einzig denkbaren Tatvariante des "Einsteigens" ausscheiden dürfte (Fischer, a.a.O., § 243 Rn. 6). Zwar könnte in der Gitterbox im Keller eine besondere Sicherung gegen Wegnahme i.S.d. § 243 I S. 2 Nr. 2 StGB gesehen werden, da durch sie die Wegnahme des Inhalts des Behältnisses nicht unwesentlich erschwert wird. Dabei dürfte es auch nicht auf eine besondere Kraftentfaltung ankommen, so dass auch eine abgeschlossene Tür, die bereits durch leichtes Anheben zu öffnen ist, ein Wegnahmehindernis i.S.d. Nr. 2 darstellen kann, wenn die Möglichkeit des Öffnens für den Täter nicht ohne Weiteres erkennbar ist und erst durch einige Untersuchungen herausgefunden werden kann (OLG Hamm, NSTZ-RR 2009, 204 f. - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Allerdings dürfte die Annahme eines verschlossenen Behältnisses i.S.d. Nr. 2 dann zu verneinen sein, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um Teile eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes handelt, die ihrerseits zum Betreten bestimmte umschlossene Räume darstellen (OLG Hamm, NSTZ-RR 2009, 204 f. - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, a.a.O., § 243 Rn. 14). Demnach dürfte lediglich das Regelbeispiel des § 243 I S. 2 Nr. 1 StGB in Betracht kommen. Allerdings dürfte mangels gewaltsamen Einbrechens des B mit erheblicher Kraftentfaltung und mangels Einsteigens durch eine nicht zum Eintritt bestimmte Öffnung eine Tathandlung der Nr. 1 ausscheiden. *Besondere Anhaltspunkte für einen unbenannten schweren Fall i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 1 StGB dürften ebenfalls nicht vorliegen (a.A. vertretbar).*

**2. Hausfriedensbruch (§ 123 I StGB).** B dürfte ferner des Hausfriedensbruchs hinreichend verdächtig sein. Der erforderliche Strafantrag gem. § 123 II StGB durch G als vertretungsberechtigten Vorstand und Hausrechtsinhaber dürfte vorliegen. *Hingegen dürfte nach der nicht widerlegbaren Einlassung des B und der Aussage des Zeugen G keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Sachbeschädigung an der Tür durch B gem. § 303 I StGB vorliegen. Tatwerkzeuge, die die Beschädigung an der Tür herbeigeführt haben könnten, wurden bei B ebenfalls nicht gefunden.*

**3. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 I, II StGB).** Hinsichtlich des Wegfahrens durch B vom Tatort dürfte hinreichender Verdacht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I, II StGB bestehen. Aufgrund der festgestellten Alkoholisierung des B von 1,33 Promille im Blutentnahmezeitpunkt dürfte auch absolute Fahruntüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke anzunehmen sein (zur unwiderleglichen Indizwirkung ab 1,1 Promille vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 25). *Eine Rückrechnung dürfte nicht vorzunehmen sein. Zugunsten des Täters ist bei der Feststellung der Fahruntüchtigkeit regelmäßig eine Resorptionsphase von 2 Stunden nach Trinkende von der Rückrechnung auszunehmen (vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 19). Hier wurde die Blutprobe bereits etwa eine Stunde nach der in Betracht kommenden Tatzeit entnommen. Geht man zugunsten des B weiter davon aus, dass das Trinkende unmittelbar vor der Fahrt liegt, dürfte die Resorptionsphase noch nicht abgeschlossen gewesen sein.*

Bezüglich der **alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit** dürfte B nach seiner Einlassung allerdings lediglich **Fahrlässigkeit** nachgewiesen werden können. Auf den Vorsatz kann aus der BAK allein grds. nicht geschlossen werden (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 46).

### II. Geschehen auf dem Hof der Tankstelle und Weiterfahrt:

**1. Entziehung elektrischer Energie (§§ 248c I, III, 248a StGB).** Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte kein hinreichender Tatverdacht gem. § 248c StGB bestehen. Bei der Stromzapfsäule der TP-Tankstelle dürfte es sich zwar um eine elektrische Anlage oder Einrichtung gehandelt haben. Auch dürfte fremde elektrische Energie vorgelegen haben, die vertraglich nämlich nur zur Nutzung an solche Tankstellenbesucher angeboten wurde, denen die Säule durch Aufschließen bereitgestellt wurde, so dass B zur Nutzung nicht bestimmt war (Fischer, a.a.O., § 248c Rn. 2). Ebenso dürfte B diese mittels eines Leiters - gegen den Willen des Berechtigten, dessen Einverständnis nur auf eine ordnungsgemäße Nutzung nach Aufschließen der Anlage zielen dürfte - entzogen haben (*a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar*). Allerdings dürfte es daran fehlen, dass der Säulenanschluss in Verbindung mit dem zwingend erforderlichen Ladekabel zur ordnungsgemäßen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt waren (*a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar; es genügt, wenn das Problem durch die Kandidaten erkannt und erörtert wird*). Insoweit dürfte nämlich zu berücksichtigen sein, dass der verwendete Leiter - wie im vorliegenden Fall - allgemein zur Entnahme von Strom bestimmt oder gewidmet war; die vorliegende bloß vertrags- oder rechtswidrige Nutzung eines derart gewidmeten Leiters dürfte unter Berücksichtigung der Wortlautgrenze und des Ultima-Ratio-Grundsatzes im Strafrecht nicht tatbestandsmäßig sein (Brodowski, ZJS 2010, 144 ff. - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, a.a.O., § 248c Rn. 3).

**2. Betrug (§ 263 I, II, IV, 248a StGB).** Hinreichender Tatverdacht wegen (versuchten) Betruges dürfte ebenfalls ausscheiden. Objektiv dürfte mangels Bemerkens des Tankvorgangs durch das Kassenpersonal keine Irrtumserregung i.S.d. § 263 I StGB angenommen werden können (BGH, NSTZ 2009, 694 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 33). Auch subjektiv ging B davon aus, bei dem Tankvorgang nicht beobachtet zu werden, weshalb auch die Annahme eines Verdachts der Versuchsstrafbarkeit ausscheiden dürfte.

**3. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 I, 246 I, 248a StGB).** Ein hinreichender Tatverdacht dürfte ausscheiden, da es sich bei der entzogenen elektrischen Energie nicht um eine körperliche Sache handelt (Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 3; § 248c Rn. 1).

**4. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 I, II StGB).** Durch das erneute Losfahren des B nach dem Tankvorgang dürfte abermals hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr anzunehmen sein (siehe oben A.I.3.).

**III. Konkurrenzen:** § 242 StGB und § 123 StGB dürften aufgrund des Eindringens des B lediglich zur Begehung eines einfachen Diebstahls in Tateinheit (§ 52 StGB) stehen (Fischer, a.a.O., § 123 Rn. 45, *a.A. vertretbar*). § 316 I, II StGB dürfte hierzu wiederum in Tatmehrheit stehen, wobei die mehraktige Trunkenheitsfahrt des B von den Kandidaten gleichwertig als natürliche Handlungseinheit oder (durch die Zäsur des Tankvorgangs) als Mehrheit von Taten erkannt werden kann (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 56).

**B. PROZESSUALES GUTACHTEN:** Es dürfte nach § 170 I StPO **Anklage** bei dem gem. §§ 7 I, 8 I StPO örtlich und gem. § 1 StPO i.V.m. §§ 24 I, 25 Nr. 2 GVG sachlich zuständigen AG Düsseldorf -Strafrichter- zu erheben sein, da gegebenenfalls eine Geldstrafe, jedenfalls keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten sein dürfte. *Besonders aufmerksame Kandidaten könnten noch darauf eingehen, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO zu beantragen sein dürfte. Es dürften nämlich Gründe für die Annahme vorhanden sein, dass B die Fahrerlaubnis nach §§ 69 I, II Nr. 2, 69a StGB entzogen werden wird.*